

Beispiel die Handlungen der Beteiligten nur isoliert prüfen, so käme man zu dem fehlerhaften Ergebnis, daß A. nur eine Sachbeschädigung und B. nur einen einfachen Diebstahl und einen Hausfriedensbruch begangen hat. Ein solches Ergebnis würde dem tatsächlichen Geschehen nicht gerecht und gleichzeitig § 47 StGB verletzen.

**Mittäterschaft liegt ebenfalls dann vor, wenn ein Teil der verbrecherischen Handlung entsprechend dem Gesamtplan der Mittäter nur von einem einzigen Mittäter ausgeführt werden konnte.**

A. hat den Entschluß gefaßt, die X. zum außerehelichen Beischlaf zu nötigen. Er überredet den B., ihn bei der Tat zu unterstützen und nötigenfalls die X. zu fesseln. B. erklärt sich dazu bereit und überwindet gewaltlos den Widerstand der X. Danach führt A. den außerehelichen Beischlaf aus.

A. und B. haben als Mittäter das Verbrechen der Notzucht begangen (§§ 177, 47 StGB). B. ist nicht etwa nur Gehilfe, da er gegen die X. im Sinne des § 177 StGB „Gewalt“ verübt hat.

**Ebenso kann ein Verbrechen durch gemeinsames Unterlassen in Mittäterschaft begangen werden, wenn die Beteiligten durch gemeinschaftliches Unterlassen einer ihnen rechtlich gebotenen Tätigkeit Zusammenwirken.**

Nachdem der Vater und die Mutter eines Kindes sich entschlossen haben, ihr Kind nach dessen Geburt zu töten, lassen sie es ohne Nahrung, was zum Tode des Kindes führt.

In diesem Fall haben sich beide Elternteile als Mittäter einer vorsätzlichen Tötung (§§ 211 ff., 47 StGB) schuldig gemacht.

**Mittäterschaft liegt auch dann vor, wenn die Täter kooperativ zusammengewirkt haben, indem jeder Beteiligte durch seine Handlungen alle Merkmale des Verbrechenstatbestandes verwirklicht hat, und sich die Wirkung des Gesamtverbrechens aus der Einheit dieser mehreren Ausführungshandlungen ergibt.**

In einer öffentlichen Veranstaltung beleidigen A. und B. verabredungsgemäß mit den gleichen unwahren Behauptungen den X. Sie sind als Mittäter wegen Beleidigung strafrechtlich verantwortlich (§§ 185, 47 StGB).

c) *Auf der subjektiven Seite muß bei jedem Mittäter Vorsatz vorliegen, der sich auf die gemeinschaftliche Ausführung des gesamten Verbrechens bezieht. Da Mittäterschaft nur bei vorsätzlicher Verbrechensausführung möglich ist, ist sie bei fahrlässigen Verbrechen*